

Kommunalsteuer – Information für Steuerpflichtige

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Mit Wirkung 1.1.1994 ist das Kommunalsteuergesetz (BGBl. 819/1993 in Kraft getreten; gleichzeitig wurde die Gewerbesteuer und die Lohnsummensteuer aufgehoben.

Wer ist Kommunalsteuerpflichtig?

Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Von der Steuerpflicht sind alle Unternehmer iSd § 3 Kommunalsteuergesetz erfasst. Dazu zählen neben den bisher schon Lohnsummensteuerpflichtigen Gewerbebetrieben

- vor allem die so genannten Freiberufler (Ärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhändler, Ziviltechniker, Architekten usw.);
- Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (z. B. Wasserverbände, Wassergenossenschaften);
- Unternehmen mit Vermietungsumsätzen
- Vereine, die unechte Mitgliedsbeiträge erhalten (d.s. jene Beiträge, denen eine konkrete Gegenleistung des Vereines an die Mitglieder gegenübersteht)
- Betriebe gewerblicher Art der Post (z.B. Postsparkasse) aber nicht die herkömmliche Posttätigkeit.

Ausnahmen von der Steuerpflicht (§ 8 Kommunalsteuergesetz)

1. Die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB)
2. mildtätige und/oder gemeinnützige Institutionen im Rahmen des § 8 Zi 2 Kommunalsteuergesetz (z.B. Caritas, Rotes Kreuz, Sozialhilfverbände, gemeinnützige Krankenanstalten; jedoch keine Kuranstalten)

Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer

Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer sind die Bruttoarbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer in einer Gemeinde gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Die Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer unterscheidet sich von der Bemessungsgrundlage für die Lohnsummensteuer vor allem darin, dass nun bei der Bruttolohnsumme auch sonstige Bezüge (13. und 14. Monatsgehalt) sowie lohnsummensteuerfreie Beträge gem. § 68 EStG (Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage, Überstunden-, Feiertags- und Nachtzuschläge) erfasst werden.

Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen gemäß § 5 (2) Kommunalsteuergesetz:

- a) Ruhe- und Versorgungsbezüge,
- b) Abfertigungen gemäß § 67 Abs. 3 und 6 EStG 1988,
- c) Bezüge gemäß § 3 (1) Zi 10, 11 und 13 bis 21 des EStG 1988,
- d) Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für einen ehemalige Tätigkeit iSd § 22 Zi 2 des EStG 1988 gewährt werden,
- e) Kurzarbeitsunterstützungen gemäß § 32 Abs. 4 Arbeitsmarktförderungsgesetz.
- f) Arbeitslöhne an Dienstnehmer, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt werden.

3% Kommunalsteuersatz – Freibeträge

Die Kommunalsteuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage (Arbeitslöhne).

Für kleinere Unternehmen gibt es gemäß § 9 KommStG Freibeträge:

Übersteigt bei einem Unternehmen, das nur eine einzige Betriebsstätte unterhält, die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht € 1.460 dann wird von ihr € 1.095 abgezogen.

Monatliche Selbstberechnung und Entrichtung der Kommunalsteuer bis zum 15. des nachfolgenden Monats

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Arbeitslöhne gewährt worden sind.

Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jedes Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauf folgenden Monats an die Gemeinde zu entrichten (§ 11 Kommunalsteuergesetz).

Erstmals ist die Kommunalsteuer für Jänner 1994 bis 15. Februar 1994 an die Gemeinde zu entrichten.

Jährliche Kommunalsteuererklärung bis 31. März

Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist bis 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine nach Kalendermonaten aufgegliederte Steuererklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben. Im Falle der Aufgabe einer Betriebsstätte ist die Steuererklärung binnen 1 Monat ab Aufgabe einzureichen.

Nähere Auskünfte erteilt das Gemeindeamt!

Siehe auch Erläuterungen auf der Rückseite der KommSt-Erklärung

Weitere Hinweise siehe Informationen des BMF zur Kommunalsteuer

><https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/Kommunalsteuer/InfoKommunalsteuer.pdf><